Satzung

des Karate-Dojo Mayen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo Mayen e.V." (abgekürzt KDM) und hat seinen Sitz in Mayen.
- 2. Das KDM ist Hauptverein, ihm ist als selbständiger Zweigverein der Karate Club Mendig e.V. untergliedert.
- 3. Das KDM ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen.
- 4. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Dojoleiters.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

- 1. Das KDM verfolgt durch die Förderung des Volkssports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zu diesem Zweck widmet sich das KDM der Pflege und Förderung von Karate, einem fernöstlichen Kampfsport, dessen Ausübung der körperlichen und wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte auch der geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- 2. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, daß Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.
- 3. Das KDM ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4. Der Zweigverein hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Bereich Karate mit den gleichen Zielen wie der Hauptverein zu betreiben. Der Zweigverein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit den dafür notwendigen Finanzmitteln ausgestattet. Er verwaltet diese Finanzmittel in eigener Zuständigkeit. Die Mitgliedsbeiträge fließen an den Hauptverein.
- 5. Das KDM ist Mitglied im "Deutschen Karate Verband e.V."

§ 3 Mitglieder

- 1. Das KDM hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt, sich zu den Zielen des KDM bekennt und bereit ist, sich am Sportbetrieb des KDM zu beteiligen.
- 3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Bestrebungen des KDM nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder ein Personenkreis sein.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung einer Personen verliehen werden, die sich um das KDM und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
- 5. Die Mitglieder des Zweigvereins sind ebenfalls Mitglieder des Hauptvereins.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Einreichung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod grundsätzlich durch freiwilliges Ausscheiden, sowie durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten. Die beiderseitige Kündigungsfrist ist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- 3. Ausgeschlossen wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstands, wer mit der Zahlung seines Beitrags drei Monate im Rückstand ist und nach einer schriftlichen Mahnung die Beitragsschluld nicht begleicht. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit des Vorstands wird ausgeschlossen, wer vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstößt. Gegen die Ausschließung, die schriftlich mitzuteilen ist, kann das betroffene Mitglied binnen 1 Monats Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Einspruch. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1. Die ordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen des KDM teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.
- 2. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und nach Kräften am Sport des Vereins teilzunehmen, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.

3. Die Fördernden und Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht, im Übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der aktiven Beteiligung am Sport.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen die Ergänzung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn:
- a) der Vorstand dies beschließt
- b) der 10 te Teil der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Kassenbericht vorzulegen.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein einfaches schriftliches Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Das KDM hat einen auf zwei Jahre zu wählenden Vorstand, der aus den folgenden Personen besteht:
- a) dem 1. Vorsitzenden und Dojoleiter
- b) dem 2. Vorsitzenden und stellv. Dojoleiter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sport-/Jugendwart
- f) dem Pressewart

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2 Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 3. Eine Ämterunion für max. zwei Funktionen ist zulässig, mit Ausnahme der Funktion 1. und 2. Vorsitzender.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren eigenen Reihen zwei Kassenprüfer. Diese bleiben ein Jahr im Amt. Sie haben einmal im Jahr eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsprüfung

- 1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Ausgaben werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung beschlossen.
- 3. Die Bestrebungen des KDM sind nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Sollten trotzdem Gewinne erzielt werden, dürfen diese, wie auch das Vermögen des Vereins und seine sonstigen Einnahmen, nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die an Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder des Vereins haben den Amateurstatus.

§ 11 Haftungsausschluß

Weder das Karate Dojo Mayen e.V. selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten, haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.

§ 12 Auflösung

- 1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2. Die Auflösung des Hautvereins bedeutet gleichzeitig auch die Auflösung des Zweigvereins.
- 3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des KDM oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Haupt- und Zweigvereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Mayen zugunsten der Sportförderung.